

# Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 28. Juni 2019

87. Stück

108. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung Fachbereich Information und Kommunikation für das Studienjahr 2019/20 108. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung Fachbereich Information und Kommunikation für das Studienjahr 2019/20

#### Präambel

Der "Verbund Aufnahmeverfahren 2019" führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem OnlineSelf-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest. Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im "Verbund Aufnahmeverfahren 2019" wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist gemäß

Hochschul-Zulassungsverordnung 2007 (HZV idgF) § 3 Abs. 2 Z 3 für das Bachelorstudium Lehramt

Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation sowie im Fachbereich Ernährung eine besondere Eignung durch a) die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder durch die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie durch b) die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis im Ausmaß von drei Monaten gemäß Verordnung, Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol Nr. 29, Studienjahr 2015/16, nachzuweisen.

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2019/20 an der Pädagogischen Hochschule Tirol zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation oder im Fachbereich Ernährung zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:
  - Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation oder im Fachbereich Ernährung beantragen.
  - 2. Personen, die bereits einmal zum Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule zugelassen waren.
  - 3. Personen, die ein Aufnahmeverfahren für ein Lehramtsstudium an einer inländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule erfolgreich absolviert haben. Ein Nachweis darüber ist bei der Zulassung zum Studium vorzulegen.
  - 4. Personen, die kein Lehramtsstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation oder im Fachbereich Ernährung abgeschlossen haben, sondern ein Fachstudium, aber in einer Schule innerhalb der EU/dem EWR arbeiten, müssen am Eignungsverfahren für das Lehramtsstudium nicht teilnehmen. Als Nachweis dient eine Bestätigung der Schulleitung.
  - 5. Studierende, die zu einem Erweiterungsstudium gem. § 82c HG idgF zugelassen werden wollen und die dafür erforderlichen Zulassungsbedingungen erfüllen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien (HAUP), Karl-Franzens-Universität Graz

<sup>(</sup>Universität Graz), Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz-Seckau (KPH Graz), Pädagogische Hochschule Burgenland (PH Burgenland),

Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

(3) StudienwerberInnen, die gem. Z 2 bis 4 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation oder im Fachbereich Ernährung anstreben, haben jedenfalls das abschließende Beratungsgespräch gem. § 8 (1) zu absolvieren.

## § 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens festgestellt.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBI. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens besteht aus zwei Stufen und wird über das Internet-Portal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.

  Stufe 1 umfasst die Registrierung und ein online Self-Assessment (Modul A). Stufe 2 besteht aus einem

elektronischen Zulassungstest (Modul B).

- (4) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol sowie auf dem Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.
- (5) Das Aufnahmeverfahren (mit Haupt- und Nebentermin) findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.

## § 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle StudienwerberInnen ein persönliches Benutzerkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzerkontos muss von den StudienwerberInnen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt am 1. März 2019 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2019 um 23:59 Uhr. Für StudienwerberInnen, die das Aufnahmeverfahren beim zweiten angebotenen Termin absolvieren wollen, beginnt die Frist am 1. Juli 2019 um 9:00 Uhr und endet am 14. August 2019 um 23:59 Uhr. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro StudienwerberIn ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

(6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist bis 24 Stunden vor dem Prüfungstermin von Modul B jederzeit möglich. StudienwerberInnen, die ohne sich rechtzeitig abzumelden nicht zum Prüfungstermin erscheinen, können an keinem anderen Prüfungstermin teilnehmen.

## § 4 Modul A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den StudienwerberInnen eigenständig und vollständig innerhalb der in § 3 Abs. 3 angegebenen Fristen unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2019/20 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des Online-Self-Assessments sind nur dem Studienwerber / der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

## § 5 Modul A: Auswahl von Prüfungsort, Studienort und Studium und Einzahlung des Kostenbeitrags

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des Online-Self-Assessments bis 15. Mai 2019 um 23:59 Uhr, bei Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zum zweiten angebotenen Prüfungstermin bis 14. August 2019 um 23:59 Uhr, noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
  - a) Die verbindliche Auswahl des Prüfungsortes und somit des Terminfensters, an dem die StudienwerberInnen den elektronischen Zulassungstest absolvieren werden.
  - b) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums c) Die Einzahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 6.
- (2) Eine Änderung der Auswahl von Studium und Studienort nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist im Zuge der Antragsstellung auf Zulassung möglich.
- (3) Nach Auswahl von Prüfungsort und Studienort sowie Studium und nach Einzahlung des Kostenbeitrags erhalten die StudienwerberInnen eine Registrierungsbestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.

#### § 6 Kostenbeitrag

- (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2019/20 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt 50,-- EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Verbund Aufnahmeverfahren 2019 zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung am Anmeldeportal bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist beginnt für den Haupttermin am 1. März 2019 und endet am 15. Mai 2019, für den Nebentermin beginnt sie am 1. Juli 2019 und endet am 14. August 2019. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den StudienwerberInnen nicht zuordenbar sein, ist eine Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

- (5) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom elektronischen Zulassungstest oder bei Nichterscheinen zum Zulassungstest besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

## § 7 Modul B: Elektronischer Zulassungstest

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der elektronische Zulassungstest.
- (2) Der elektronische Zulassungstest für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation und im Fachbereich Ernährung wird im Zeitraum vom **3. Juni 2019 bis 7. Juni 2019**, sowie für den Nebentermin am 22. und 23. August 2019 an der Pädagogischen Hochschule Tirol durchgeführt. Für

StudienwerberInnen, die bei der Registrierung angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im "Verbund Aufnahmeverfahren 2019" vertretenen Institution absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.

- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen, persönlichen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der StudienwerberInnen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der PädagogInnen zu überprüfen.
- (4) StudienwerberInnen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.
- (5) StudienwerberInnen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während des Tests unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Smartwatches, Smartphones, Tablets oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Pädagogische Hochschule Tirol berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (7) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass Absolventlnnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (8) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihr persönliches Benutzerkonto abgerufen werden.
- (9) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation sowie im Fachbereich Ernährung im Studienjahr 2019/20 nur dann möglich, wenn das negative Ergebnis des elektronischen Zulassungstests im Zuge des abschließenden Beratungsgesprächs (siehe § 8) kompensiert wird. Die Wiederholung des elektronischen
  - Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im "Verbund Aufnahmeverfahren 2019" vertretenen Institution für das Studienjahr 2019/20 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

## § 8 Beratungsgespräch

StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation oder im Fachbereich Ernährung anstreben, werden von der Pädagogischen Hochschule Tirol zu einem verpflichtenden, abschließenden Beratungsgespräch eingeladen.

#### § 9 Antragstellung auf Zulassung

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des elektronischen Zulassungstests vorliegt, müssen die StudienwerberInnen die bei der Registrierung getroffene Auswahl des Studiums bestätigen und bis zum Ende der Antragsfrist am 29. Juni 2019 für den Haupttermin und bis zum Ende der Antragsfrist am 17. September 2019 für den Nebentermin unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Tirol stellen.
- (2) Die Antragstellung ist erst möglich, nachdem der elektronische Zulassungstest positiv absolviert wurde. Eine Antragstellung nach Ende der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Die Antragsfrist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Unbenommen davon bleiben die elektronische Datenerfassung und die persönliche Antragstellung auf Zulassung an der Pädagogischen Hochschule Tirol innerhalb der geltenden Zulassungsfristen.

## § 10 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von StudienwerberInnen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich. Sofern Modul B an einer anderen Institution als der Pädagogischen Hochschule Tirol absolviert wurde, ist eine Zulassung im Studienjahr 2019/20 nur dann möglich, wenn Modul B bis 1. September 2019 absolviert wurde.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (3) Laut Rektoratsbeschluss vom 13.12.2018 wird das Lehramtsstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation sowie im Fachbereich Ernährung ab einer Mindestanzahl von 8 StudienwerberInnen, welche die oben genannten Studienvoraussetzungen nachweisen können, gestartet.

#### § 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Hochschulkollegiums über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation sowie im Fachbereich Ernährung an der Pädagogischen Hochschule Tirol, kundgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 5 und 6 der Pädagogischen Hochschule Tirol vom 5. Februar 2018, tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Mitteilungsblatts außer Kraft.

Feldkirch, 28. Juni 2019

Rektor

Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle